



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

36  
i.v.  
M. G.

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Postansprechdatum:  
24. Jan. 2014

Reg.-Nr. \_\_\_\_\_

StB				
AL1	AL2	AL3	AL4	

M. G.  
27.01.14

36.3  
Einführung b. M.  
mit FG. 2/4 ab-  
stimmen

Prof. Dr.-Ing.-Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000  
FAX +49 (0)228 99-300-5599

al-stb@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2013**

**Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und  
Straßenausstattung;  
Leit- und Schutzeinrichtungen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richt-  
linien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)**

Bezug:

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2002 vom 08.02.2002, S 28/38.61.30/5 Va 2002
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2004 vom 05.10.2004, S28/38.61.30/10 Va 04
3. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2006 vom 17.07.2006, S 11/7123.12/2-519306
4. Mein Schreiben vom 20.11.2000, S 28/38.61.30/90 BASt 2000
5. Mein Schreiben vom 14.12.2009, StB 11/7122.3/4-ZTV M-986769

Aktenzeichen: StB 11/7122.3/4-ZTV M-2067976

Datum: Bonn, 18.11.2013

Seite 1 von 3

**I. Allgemeines**

Die ZTV M 13 wurde von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in enger Abstimmung mit der Bundesanstalt für Straßenwesen erarbeitet.





Seite 2 von 3

Die ZTV M beschreiben Anforderungen und Verfahrensregeln bei der Erbringung von Leistungen für die Herstellung von endgültigen und vorübergehenden Markierungen auf Straßen, die aus Markierungssystemen hergestellt sind.

Mit Bezugsschreiben vom 14.12.2009 (Bezug 5.) hatte ich Ihnen den Entwurf mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Rahmen des sachlich Möglichen berücksichtigt worden. Nicht jeder Anregung konnte gefolgt werden; das gilt vor allem, wenn zwischen unterschiedlichen Vorschlägen abgewogen werden musste.

Der Entwurf wurde bei den Europäischen Gemeinschaften notifiziert. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204, S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217, S. 18), sind beachtet worden.

## II.

Ich gebe die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“, Ausgabe 2013 (ZTV M 13) hiermit bekannt und bitte, diese für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen bei neu abzuschließenden Bauverträgen für Markierungen auf diesen Straßen zu Grunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV M 13 auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. Ich bitte mir von Ihrem Einführungserslass eine Kopie zu übersenden sowie die Erfahrungen bei der Anwendung der ZTV M 13 für eine spätere Auswertung sorgfältig zu erfassen und mir hierüber bis zum 31.12.2015 zu berichten.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2002 (Bezug Nr. 1) sowie Nr. 23/2004 (Bezug Nr. 2) hebe ich hiermit auf.

Den Anhang „Anforderungen an vorübergehende gelbe Markierungssysteme“ der „Technischen Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 06)“ (Bezug Nr. 3) hebe ich hiermit auf.

Die Anforderungen für die Nachsichtbarkeit von endgültigen Fahrbahnmarkierungen im Gebrauchszustand sind nach einer Frist von





Seite 3 von 3

zwei Jahren nach Einführung dieser ZTV M 13 zu überprüfen. Ich werde im Lichte dieser Erkenntnisse dann eine mögliche Anhebung dieser Werte prüfen. Ich bitte, mir bis zum 31.12.2015 über die Erfahrungen mit den Anforderungen für die Nachsichtbarkeit von endgültigen Fahrbahnmarkierungen im Gebrauchszustand zu berichten.

Von den Festlegungen dieser Richtlinien darf nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und nach sorgfältiger Abwägung aller Belange abgewichen werden. Gleichzeitig bitte ich, die im Vorgriff auf die Neufassung der ZTV M erlassenen zusätzlichen Länderregelungen nicht mehr anzuwenden. Als Länderregelungen betrachte ich auch alle Baubeschreibungen, Leistungsbeschreibungen oder ähnliche Ausschreibungstexte, wenn diese pauschal im ganzen Bundesland oder im Bereich, z. B. eines Straßenbauamtes, angewandt werden.

Die ZTV M 13 sind beim FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Im Auftrag  
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

Angestellte

Anlage: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)

